

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 42

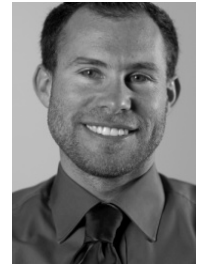
Themen dieser Ausgabe:

- **Unternehmenssteuerreform III**

Sven Jundt, dipl. betriebswirtschafter hf

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Unternehmenssteuerreform III



Mit der Unternehmenssteuerreform soll die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt und die internationale Akzeptanz wieder hergestellt werden. Kritisiert werden bestehende Besteuerungsmodalitäten für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Die Reform soll die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne durch die Kantone beseitigen. Um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben, sollen neu Lizenzerträge steuerlich privilegiert sowie Aufwendungen für Forschung und Entwicklung mittels eines erhöhten Abzugs berücksichtigt werden. Auch haben die Kantone die Möglichkeit, Gewinnsteuern zu senken und einen Zinsabzug auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital zu gewähren. Das Parlament hat die Unternehmenssteuerreform III in der Sommersession verabschiedet. Ein Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III Bundesvorlage scheint sehr wahrscheinlich. Es wurde durch die linken Parteien bereits mehrfach angekündigt. Das eidgenössische Stimmvolk müsste voraussichtlich im Februar 2017 über die Vorlage abstimmen. Bei positivem Ausgang wird ein Inkrafttreten der Reform beim Bund und den Kantonen ab 2019 angestrebt.

Eine kurze Übersicht über die geplanten Neuerungen:

Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien

Auf Bundesebene werden die Praxis zur internationalen Steuerauscheidung von Prinzipalgesellschaften und die Praxis zur Besteuerung von Finanzierungsgesellschaften (Swiss Finance Branches) sowie auf kantonaler Ebene die privilegierte Besteuerung der Holding-, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften wegfallen.

Einführung einer Patentbox (OECD-konform)

Mit der Patentbox werden Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten steuerlich begünstigt. Dadurch sollen die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie deren Wertschöpfung in Konzernen und KMU gefördert werden. Die Patentbox wird nur auf kantonaler Ebene eingeführt und die zulässige Höhe der Steuerentlastung auf Erträgen wurde auf maximal 90% festgelegt.

Patentboxen sind weltweit verbreitet und anerkannt. Die neue Patentboxlösung übernimmt die OECD-Vorgaben.

Einführung von erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E)

Der Abzug wird auf einem maximalen Prozentsatz von 150% der in der Schweiz anfallenden abzugsfähigen F&E-Aufwendungen beschränkt. Im Ausland durchgeführte F&E-Aufwendungen sind vom erhöhten Abzug ausgeschlossen.

Auch dies ist ein international erprobtes Besteuerungswerkzeug. Die Einführung erfolgt auf kantonaler Ebene wobei die einzelnen Kantone entscheiden, ob sie diese Massnahme einführen wollen.

Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer zielt darauf ab, Eigen- und Fremdkapital steuerlich gleichzusetzen. Unternehmen mit einem überschüssigen Eigenkapital (Sicherheitseigenkapital) sind berechtigt, auf diesem Teil des Eigenkapitals einen fiktiven Zinsaufwand zum Abzug zu bringen. Die Berechnung des Eigenkapitalüberschusses wird nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie auch für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals angewendet werden, vorgenommen.

Die Einführung erfolgt auf Bundesebene obligatorisch und auf kantonaler Ebene fakultativ. Mit der Einführung soll die Schweiz als Standort für Konzernfinanzierungen, Hauptsitz- und Managementfunktionen gestärkt werden.

Aufdeckung stiller Reserven beim Wechsel des Steuerstatus/Übergangsregelung und bei Zuzug in die Schweiz

Beim Wegfall des heutigen Steuerstatus erfolgt die Besteuerung der nach altem Recht steuerfreien stillen Reserven und Mehrwerte während einer Übergangsperiode von fünf Jahren zu einem tieferen Sondersteuersatz, welcher kantonal festzulegen ist. Damit wird ein sonst entstehender Fiskalschock abgemildert.

Beim Zuzug sowie bei der Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in die Schweiz können die stillen Reserven und Mehrwerte in der Steuerbilanz aufgedeckt werden. Die so aufgedeckten stillen Reserven können in den Folgejahren steuerwirksam nach den allgemein gültigen steuerlichen Abschreibungssätzen abgeschrieben werden. Ein Goodwill ist innert zehn Jahren abzuschreiben. Umgekehrt ist über die stillen Reserven und Mehrwerte auch am Ende der Steuerpflicht, z.B. beim Wegzug oder der Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen ins Ausland abzurechnen.

Einführung einer Entlastungsbegrenzung

Um eine Nullbesteuerung zu vermeiden bzw. die Sicherung eines minimalen Steuersubstrats auf kantonaler Ebene sicherzustellen, dürfen die Begünstigungen aus der Patentbox, dem Sonderabzug auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, der zinsbereinigten Gewinnsteuer, einschliesslich der Abschreibungen von gemäss aktueller Praxis der Kantone aufgedeckten stillen Reserven, maximal zu einer Entlastung der kantonalen Gewinnsteuer von 80 % führen (die Kantone können einen geringeren Prozentsatz festlegen). Auf Bundesebene wird keine Entlastungsbegrenzung festgelegt.

Generelle Senkung der Gewinnsteuersätze und Reduktion der kantonalen Kapitalsteuern

Eine generelle Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze soll eine Abwanderung vom Standort Schweiz verhindern. Die Senkung liegt ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone weshalb die Senkung der Gewinnsteuersätze formell nicht Gegenstand der Gesetzesreform ist. Der Bund wird mit einer Erhöhung des Anteils der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer auf 21.2% (Zunahme entspricht einem jährlichen Betrag von ca. CHF 1.1 Milliarden) die Kantone finanziell dabei unterstützen (bisher 17%).

Die Kantone können eine gezielte Ermässigung der Kapitalsteuer vorsehen, soweit sie auf Patente, vergleichbare Rechte, auf Beteiligungen und auf Konzerndarlehen entfällt.

Nicht in der Unternehmenssteuerreform III enthaltene Massnahmen

Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital sowie die Einführung einer Tonnage Tax (für Unternehmen in der Hochseeschifffahrt) werden in separaten Vorlagen behandelt und sind daher nicht mehr Bestandteil der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III.

Pro und kontra Unternehmenssteuerreform III

Die Reform kostet den Bund voraussichtlich mehr als eine Milliarde Franken pro Jahr und die Kantone und Gemeinden haben vermutlich ebenfalls mit erheblich weniger Mitteln zu rechnen. Kritisiert wird daher vor allem, dass die Steuerausfälle auf andere Weise, um Beispiel mit einer höheren Einkommensteuer oder Ausgabenkürzungen, gedeckt werden müssen und die Vorlage somit nicht gegenfinanziert ist. Zudem wird kritisiert, dass vom ursprünglichen Ziel, nämlich die Abschaffung der bisherigen – unter internationalen Druck geratenen – Privilegien abgekommen worden ist und die bestehenden Privilegien durch neue Privilegien ersetzt wurden.

Demgegenüber wird argumentiert, dass internationale Gesellschaften für die Volkswirtschaft und die Steuereinnahmen der Schweiz sehr bedeutend sind und die neuen, international unbestrittenen Ersatzregeln den Wegzug der Gesellschaften und somit massive Steuerausfälle verhindern. Zudem werden die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie deren Wertschöpfung in Konzernen und KMU in Bezug auf die Patentbox sowie die Anreize für Investitionen, Verminderung einer übermässigen Verschuldung von Unternehmen, Erhöhung von Anreizen für eine starke Eigenfinanzierung und neue Unternehmensaktivitäten durch die zinsbereinigte Gewinnsteuer hervorgehoben.

Basel, im September 2016